

# Kurzgefasst *Nr.02* Februar – 2010

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Landesschulbehörde Osnabrück

## Die Inhalte dieses Auszuges:

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen
- ...
5. Honorarkräfte an Schulen
6. Witterungsbedingte Unterrichtsausfälle

## 1. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen

In den Grundschulen gehen die Schülerzahlen zurück und damit sinkt dann auch die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die Möglichkeiten für die Beschäftigung von PM werden dadurch geringer werden.

Schulleitungen reagieren auf diese veränderten Schülerzahlen, indem sie versuchen, die Arbeitsverträge der PM mit unbefristeten Verträgen anzupassen. Anpassen heißt jedoch in diesem Fall, die Verträge nach unten zu korrigieren. Oder noch deutlicher: schlichtweg zu verschlechtern. Dies soll in „gegenseitigem Einvernehmen“ geschehen. Allerdings fühlen sich die PM dabei oft unter Druck und einer Konkurrenzsituation mit Kolleginnen und Kollegen ausgesetzt. Als Drohung steht im Raum, wenn keine „einvernehmliche Regelung“ gefunden werden kann, dann bleibt als letzte Möglichkeit die Änderungskündigung.

So einfach ist dies aber nicht umzusetzen und die PM sollten sich hüten, einen Vertrag mit schlechteren Arbeitsbedingungen (geringere Wochenstunden) schnell mal abzuschließen. Wir empfehlen allen PM, sich grundsätzlich vor einer derartigen Entscheidung an den Personalrat der Schule und auch an die Vertreterinnen und Vertreter im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück zu wenden.

## 5. Honorarkräfte an Schulen

Schon mehrfach haben wir über „Honorarkräfte“ in Schulen berichtet. Inzwischen sollte bekannt sein, dass „Honorarkräfte“ (auch wenn sie ausgebildete Lehrkräfte sind) **nicht im Unterricht eingesetzt werden dürfen**. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um reguläre Unterrichtsstunden, um Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer o.ä. handelt. Diese Sichtweise des Schulbezirkspersonalrat bestätigen auch die Juristinnen und Juristen der Landesschulbehörde!

Inzwischen hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) einige Schulen überprüft und die Honorarverträge beanstandet. Nach den einschlägigen Kriterien der DRV handelt es sich bei

„Honorarkräften“ praktisch um Selbstständige. Aber diese Selbstständigkeit ist in Schulen praktisch nicht gegeben, denn die Schulleitungen legen Ort, Zeit, Umfang und Inhalt der Tätigkeiten fest. Damit arbeiten die „Honorarkräfte“ weisungsgebunden und sind aus Sicht der DRV als Scheinselbstständige zu kategorisieren. Für diese „Honorarkräfte“ (die ja offenbar keine sind) verlangt nun die DRV die Nachentrichtung der sozialversicherungspflichtigen Beiträge. **Dabei trifft die Nachentrichtung nur die Arbeitgeber, also die Schulen, da diese das Personal bei den Rentenkassen anmelden und versichern mussten.**

Dennoch besteht auch für die echten „Honorarkräfte“ die Gefahr, dass sie zur Kasse gebeten werden. Echte „Honorarkräfte“ sind Selbstständige und sind verpflichtet, sich selbst bei der Rentenversicherung zu versichern und natürlich auch die Einnahmen dem Finanzamt gegenüber anzugeben. Es gibt dabei eine sozialversicherungspflichtige Freigrenze, die bei 400 € monatlich liegt. **Alle Honorareinkünfte, die über dieser Freigrenze liegen, müssen zwingend bei der DRV angemeldet werden!**

## 6. Witterungsbedingte Unterrichtsausfälle

Dieser Winter war und ist tatsächlich ein Winter und so ist dann auch hin und wieder die Schule ausgefallen. Wenn die Schule ausfällt, dann bedeutet dies aber noch lange nicht, dass Lehrkräfte und andere Bedienstete der Schulen einen freien Tag haben. Die wegen witterungsbedingter Schulausfälle nicht erteilten Unterrichtsstunden werden als **Minusstunden** berechnet. In dem Erlass "Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen" heißt es unter Punkt 4.1.6:

"Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu e) zu berücksichtigen."

Allerdings, wenn die Kolleginnen und Kollegen **unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben auf Weisung des Schulleiters wahrnehmen, gelten diese Stunden als erteilt.** Darüber hinaus gibt es auch noch Höchstgrenzen für die Anrechnung von Minusstunden. Es ist bei mehreren aufeinander folgenden Tagen mit Unterrichtsausfällen nur möglich **max. die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung als Minusstunden** zu bewerten!

**Beispiel:** Bei einem Unterrichtsausfall nach o.a. Erlass ist also davon auszugehen, dass bei einem regelmäßigen Einsatz mit 28 Stunden höchstens 14 Stunden als Minderzeiten pro Woche entstehen können.

Sollten an 2 Tagen insgesamt 8 Stunden ausfallen, wären das Minderzeiten über 8 Stunden. Sollte der Ausfall insgesamt 18 Stunden betragen, sind nur 14 Stunden als Minderzeiten anzurechnen.

Es gilt der Erlass vom 20.08.2005 zur Unterrichtsorganisation mit Bezug auf die Erlasse vom 10.01.2005 (SVBl. S.133) den RdErl. vom 14.10.2005 (Nds. MBL. S. 838) den Erlass " Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen" v. 16.6.1997 (SVBl. S.265), geändert durch RdErl. v. 30.9.2003 (SVBl S.343) in Verbindung mit § 4.2 der Arbeitszeitverordnung-Lehr.

**Impressum:** Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW**-Fraktion des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Nr. 2, Februar 2010: Enno Emken, Elisabeth Schramm, **GEW** Weser-Ems, Bahnhofplatz 8, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, [info@gewweserems.de](mailto:info@gewweserems.de)